Gemeinde Conters im Prättigau

Gebühren-Ordnung im Bauwesen

Gestützt auf Art. 96 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der baubehördlichen Instanzen, für die nachfolgende Gebühren vorgesehen sind.

Gebührenpflicht

Dienstleistungen, für welche die Gebühren-Ordnung keinen Gebührenansatz vorsieht, sind bei deren Festsetzung nach Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen.

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind mit dem Vermerk «Gebührenfrei» zu versehen.

Art. 2

Nebst den festgesetzten Gebühren sind auch eventuelle durch das betreffende Geschäft entstandene besondere Aufwendungen und Auslagen zu vergüten.

Besondere Aufwendungen/ Auslagen

Art. 3

Baubewilligungsgebühren, Behandlungs- und Dienstleistungskosten: Die Baubewilligungsgebühr umfasst:

Gebühren/Kosten a) Bauten

- Prüfung des Baugesuches
- Baupublikation
- Baupolizeiliche Kontrollen wie:
 - Kontrolle Baugespann;
 - Rohbau- und Schlussabnahme;
 - Abnahme des Kanalisationsanschlusses:
 - Abnahme des Wasserleitungsanschlusses;
 - Abnahme Schutzraumarmierung/Schutzraumeinrichtung;
 - Abnahme Feuerungs- und allenfalls Tankanlage.

Die Baubewilligungsgebühr beträgt:

- a) 2 ‰ der geschätzten Baukosten. Übersteigt die amtliche Schätzung des Neuwertes diesen Wert, so ist die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt. Die Mindestgebühr für die Bearbeitung von Baugesuchen beträgt Fr. 100.--.
- b) Baubewilligungen im Meldeverfahren gemäss Art. 27 Abs. 2 des Gemeindebaugesetzes Fr. 50.--.
- c) Für abgelehnte Baugesuche:50 % der Baubewilligungsgebühr gemäss a), mindestens Fr. 100.--
- d) Für behandelte, zurückgezogene Baugesuche:50 % der Baubewilligungsgebühr gemäss a), mindestens Fr. 100.--
- e) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung: 10 % der Baubewilligungsgebühr gemäss a), mindestens Fr. 100.--
- f) Für Zusatzbewilligungen bei geänderten oder erweiterten Baugesuchen nach Aufwand, mindestens Fr. 100.--
- g) Für Vorentscheide gemäss Art. 41 KRVO: nach Aufwand, mindestens Fr. 50.--

Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.

Art. 4

Mehraufwendungen und Augenscheine, die infolge Eingabe ungenügender Gesuchsunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden nach Aufwand berechnet.

b) Besondere Aufwendungen

Art. 5

Folgende Gebühren werden nach Aufwand berechnet:

d) übrige Gebühren

- a) Reverse und Vereinbarungen, die im Grundbuch einzutragen sind.
- b) Erteilung von Ausnahmebewilligungen durch den Gemeindevorstand.
- c) Kontrolle Energienachweis.

Die Kosten für die Schnurgerüstkontrollen werden durch den Grundbuchgeometer der Bauherrschaft nach Aufwand direkt verrechnet.

Art. 6

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Gutachten

Art. 7

Die geldmässige Abgeltung der Schutzraumbaupflicht wird separat in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der Abgeltungsbetrag wird durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Graubünden festgelegt.

Abgeltung Schutzräume

Art. 8

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Fälligkeit

Art. 9

Diese Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindever- Inkrafttreten sammlung vom 25. November 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden anderen Erlasse aufgehoben.

7241 Conters, 28. November 2011

GEMEINDEVORSTAND CONTERS

Der Präsident

Der Aktuar

Andrea Nold

Gebhard Strolz